



GEMEINDE ITTERBECK



Bekanntmachung

I.

Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet Windpark Itterbeck“

Der Rat der Gemeinde Itterbeck hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 zur Sicherung der Planungsziele für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet Windpark Itterbeck“ die Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 04.08.2021 und ist an diesem Tag in Kraft getreten. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt gem. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zwei Jahre.

Da das Aufstellungsverfahren für den B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet Windpark Itterbeck“ noch andauert, hat der Rat der Gemeinde Itterbeck in seiner Sitzung am 27.06.2023 aufgrund § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Plangebiet des Baubauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet Windpark Itterbeck“. Der zwischenzeitlich aktualisierte (verkleinerte) Geltungsbereich des B-Planes Nr. 37 ist aus der Anlage ersichtlich. Die Grenzen sind somit hinreichend bestimmt.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 04.08.2023 in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 37 rechtskräftig geworden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

1. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (einschl. Ursprungssatzung) kann während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Itterbeck, Hauptstraße 11, 49847 Itterbeck sowie im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 43, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Veränderungssperre sowie Mängel bei der Ermittlung und Bewertung der Belange, sowie des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Itterbeck schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde

Itterbeck vom 22.03.2022 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Samtgemeinde Uelsen (www.uelsen.de) unter „Rathaus & Politik / Politik / Öffentliche Bekanntmachungen / Bauplanungsrecht / Gemeinde Itterbeck“ veröffentlicht.

Itterbeck, den 24.07.2023

Gemeinde Itterbeck
Der Bürgermeister
gez. Vorrink

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan M 1: 25:000

Anlage 2a: Räumlicher Geltungsbereich Satzung / B-Plan Nr. 37 Teilbereich West - M 1: 10.000

Anlage 2b: Räumlicher Geltungsbereich Satzung / B-Plan Nr. 37, Teilbereich Ost - M 1: 10.000

Im Aushangkasten: 24.07.2023

entnommen: _____

Wielen

In Aufstellung befindlicher
B-Plan Nr. 8
"Sondergebiet Windpark Wielen",
Gemeinde Wielen



0 100 200 300 400 500 m

Maßstab 1 : 10.000

Gemeinde
Harden-
berg

Niederlande
Staatsgrenze





Itterbeck

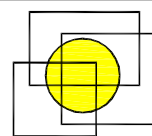
Größe ca. 90,35 ha

In Aufstellung befindlicher B-Plan Nr. 8
"Sondergebiet Windpark Wielen",
Gemeinde Wielen

Wielen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Aufstellfläche für Windenergieanlagen (Maststandorte)
-  Pufferzone (100 m)
- darf vom Rotorblatt überstrichen werden
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplans
-  Meppener Grenztraktat von 1824 (376,6 m)



PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 eMail: pbsdt@web.de

Gemeinde Itterbeck
B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet Windpark Itterbeck"
Anlage 2a zur Veränderungssperre
Räumlicher Geltungsbereich Satzung, Teilbereich West

BLATT: 1/2	ZEICHNUNG: we	MAßSTAB:	DATUM:
FORMAT: 210 x 297	BEARBEITET: tw / de	1 : 10.000	17.05.2023
KARTENGRUNDLAGE: ALK, LGLN RD OS-Meppen, A-2663/2007, Stand: 07.10.2007			